

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.032.088

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Martina Winkler-Unger, MA
Mag. Martina Augustin-Zeitler, LL.M.
Mag. Andreas Honeder
Sachbearbeiterin

MARTINA.WINKLER-UNGER@BJA.GV.AT

+43 1 531 15-203937
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: GZ 2023-0.532.865

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG) und ein Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG) erlassen werden sowie das Energie-Control-Gesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG):

Zu § 4:

Es sollte zumindest in den Erläuterungen ein Hinweis aufgenommen werden, was unter dem Ausdruck „Elektrizitätsunternehmen des Bundes“ zu verstehen bzw. worauf für diese Zuordnung abzustellen ist (Eigentum, beherrschender Einfluss, Anteilsgröße).

Zu § 5:

Abs. 5 kann ohne Bedeutungsverlust entfallen, da es wohl selbstverständlich erscheint, dass auch Marktteilnehmer aus Drittländern, die auf dem Elektrizitätsbinnenmarkt tätig sind, die geltenden Rechtsvorschriften der Union und des nationalen Rechts einzuhalten haben.

Zu § 17:

Abs. 8 kann ohne Bedeutungsverlust entfallen, da das Datenschutzrecht wohl auch ohne diese explizite Anordnung auf die entsprechenden Vorgänge anzuwenden ist.

Zu § 28:

Laut § 28 dürfen Haushaltskunden keine Nachteile bei Nutzung eines Vorauszahlungszähler entstehen. Es stellt sich die Frage, ob damit zB auch nur geringfügig höhere Kosten für die Prepaymentzahlung gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 der Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 unzulässig werden. Dies sollte zumindest erläutert werden.

Zu § 38:

Nach Abs. 1 Z 15 sind auch „etwaige Ausführungen der Europäischen Kommission über die Rechte der Endkundinnen und Endkunden“ vom Netzbetreiber den Haushaltskunden ua. im Rahmen eines der Rechnung beizulegenden Informationsblattes zur Verfügung zu stellen. Es sollte zumindest näher erläutert werden, auf welche konkreten Ausführungen der Europäischen Kommission Bezug genommen wird.

Zu § 40:

Nach § 40 sind im Zusammenhang mit einer Verordnungserlassung ua. Vertreterinnen und Vertreter des Konsumentenschutzes „weitestmöglich einzubinden“. Es bleibt dem Wortlaut nach unklar, was mit dieser Einbindung genau gemeint ist; dies gerade auch vor dem Hintergrund, dass in § 39 ausdrücklich eine Anhörung von solcher Vertretern vorgesehen ist.

Zu § 63:

Anders als der derzeit geltende § 71 EIWOG 2010 ist § 63 des Entwurfs nicht als Grundsatzbestimmung bezeichnet und wird auch in den näher bezeichneten Ausnahmen gemäß § 1 nicht genannt. Die Kompetenzdeckungsklausel erklärt somit auch die Vollziehung des § 63 zur Bundessache. Die darin vorgesehene Zuständigkeit der Landesregierung weicht jedoch vom System der Art. 101 ff B-VG ab, wonach die mittelbare Bundesverwaltung durch den Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden ausgeübt wird. Wenngleich die Zuständigkeit der Landesregierung möglicherweise durch den Wortlaut des § 1 letzter Satz gedeckt sein könnte, wird angeregt zu prüfen, die Bestimmung als Grundsatzbestimmung zu erlassen, weil die im bisherigen System nicht vorgesehene mittelbare Bundesverwaltung durch die Landesregierung mangels einer Art. 103 B-VG entsprechenden Regelung Fragen aufwirft.

Zu § 72:

Zu Abs. 4 wird angeregt, die Rechtsqualität der Leitlinien für die Durchführung von Ausschreibungsverfahren zu erläutern.

Zu § 102:

Ungeachtet des Umstandes, dass der vorgeschlagene Abs. 2 („Bei der Wahrnehmung der in Absatz 1 angeführten Aufgaben berücksichtigt der Übertragungsnetzbetreiber die von den regionalen Koordinierungszentren herausgegebenen Empfehlungen.“) dem Art. 40 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/944 entspricht, stellt sich vor dem Hintergrund der doppelten Bindung und den Anforderungen des Art. 18 B-VG die Frage nach der Rechtsnatur und Publizität dieser „Empfehlungen“. Es wird eine Verdeutlichung des Normtextes oder der Erläuterungen angeregt.

Zu § 104 und § 105:

Mit dem vorgeschlagenen Abs. 5 wird der Regulierungsbehörde offenbar ein Ermessen hinsichtlich der Änderung von Netzentwicklungsplänen eingeräumt werden („kann [...] zu jedem Zeitpunkt die Änderung eines bereits vorgelegten und noch nicht genehmigten Netzentwicklungsplans verlangen“). Einerseits ist dazu auf die mehrdeutige Bedeutung des Wortes „kann“ bzw. „können“ hinzuweisen (vgl. LRL 34). Andererseits wird empfohlen, das Ausmaß des Ermessens der Regulierungsbehörde bzw. die Determinanten für ihre Ermessensausübung im Normtext genauer zu umschreiben oder zumindest zu erläutern (vgl. LRL 84 und 85).

Zu § 117:

Es ist unklar, warum in Abs. 1 und 2 im Zusammenhang mit der Ermittlung bzw. der Höhe des Systemnutzungsentgelts nur auf den § 108 Abs. 2 Z 1 bis 5 Bezug genommen wird; gemäß § 108 Abs. 2 des Entwurfs zählen zum Systementgelt die Komponenten der Z 1 bis 6.

Zu § 121:

Es sollte erläutert werden, warum für die Bestimmung des Abs. 2 der Verfassungsrang vorgesehen ist. Soweit ersichtlich finden sich auch in den Materialien zu den Vorgängerbestimmungen (wie § 23 Abs. 9 ElWOG 2010) keine näheren Ausführungen.

Zu § 125:

Gemäß § 125 Abs. 6 soll einer Beschwerde gegen den Bescheid der Regulierungsbehörde keine aufschiebende Wirkung zukommen. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts zur Effektivität des Rechtsschutzes (zB VfSlg. 20.238/2018) sollte geprüft werden, ob mit einem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung durch die Behörde im Einzelfall (§ 13 Abs. 2 VwGVG) das Auslangen gefunden werden kann. Gemäß Art. 136 Abs. 2 letzter Satz B-VG können vom VwGVG abweichende Regelungen getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich iSv. unerlässlich sind (VfSlg. 19.921/2014 und VfSlg. 20.216/2017). Die Erforderlichkeit/Unerlässlichkeit der vorgeschlagenen Abweichung sollte in den Erläuterungen entsprechend begründet werden (allenfalls mit Verweis auf ErlRV 471 dB XXVII. GP 3).

Zu § 126:

Zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung (Abs. 1) siehe die Anmerkung zu § 125.

Zu § 128:

Gemäß Abs. 3 hat die Regulierungsbehörde die tatsächlichen Aufwendungen im Einzelfall zu bestimmen. Es wird angeregt, das rechtstechnische Mittel (wohl Bescheid) schon im Wortlaut zu nennen oder zumindest in den Erläuterungen darzulegen.

Zu § 137:

In Abs. 2 Z 3 ist vorgesehen, dass die „für die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms zuständige Person oder Stelle (die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte) (...) der Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vor(legt), der veröffentlicht wird“. Es sollte schon im Wortlaut klargestellt werden, wer die Veröffentlichung vornehmen muss.

Zu § 144:

Da Art. 51 der Verordnung (EU) 2019/943 ohnehin unmittelbaren Geltung haben dürfte, sollte geprüft werden, darauf bloß in den Erläuterungen Bezug zu nehmen.

Zu § 149:Zu Abs. 5:

Zum unbestimmten Gesetzesbegriff „erforderlichenfalls“ wird angeregt, den Spielraum für die Weiterleitung der Empfehlungen an die Bundeswettbewerbsbehörde zumindest in den Erläuterungen genauer abzustecken (LRL 87).

Zu Abs. 7:

Gemäß der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Überwachungstätigkeit der Landesregierung auf die Einhaltung der Konzessionsvoraussetzungen erstreckt werden. Angesichts der Kompetenzdeckungsklausel des § 1 des Entwurfs stellt sich die Frage, ob der Abs. 7 nicht als Grundsatzbestimmung erlassen werden sollte, da ansonsten die Landesregierung im Bereich der Bundesvollziehung tätig werden würde (vgl. auch schon die Anmerkungen oben zu § 63 des Entwurfs).

Zu § 157:

Gemäß Abs. 3 ist die Regulierungsbehörde „berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Einhaltung der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes zu erheben“. Da es sich bei der Regulierungsbehörde bloß um eine Formalpartei handeln dürfte, scheint der Ausdruck „als subjektives Recht“, der „materielle“ Rechte indiziert, jedoch eher irreführend.

Zu § 164:

In Abs. 3 wird abweichend von § 31 Abs. 1 VStG eine Verjährungsfrist von 18 Monaten vorgesehen. Ausführungen zur Erforderlichkeit bzw. Unerlässlichkeit dieser Regelung iSd. Art. 11 Abs. 2 B-VG sollten in den Erläuterungen aufgenommen werden.

Zu Art. 2 (Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG)):**Zu § 5:**

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass in § 6 Abs. 2 bereits gesetzlich auf bestimmte Indikatoren abgestellt wird, ist unklar, welchen Umfang die Verordnungsermächtigung, mit der die Indikatoren „angepasst und ergänzt werden“ können sollen, haben soll. Wenn eine flexible Anpassung der Indikatoren erforderlich sein sollte, wird zur Erwägung gestellt, die Festlegung der Indikatoren unmittelbar durch Verordnung vorzusehen und gesetzlich ausreichend klare Determinanten für diese Verordnung vorzusehen.

Zu § 9:

Angesichts der Übertragung behördlicher Aufgaben auf die ORF-Beitrags Service GmbH (Beleihung) wäre auch eine entsprechende Leitungsbefugnis eines obersten Organs der Vollziehung des Bundes vorzusehen (vgl. zB für den Landesbereich VfSlg. 17.421/2004). Da die ORF-Beitrags Service GmbH insoweit als Verwaltungsbehörde tätig wird, ist die in Abs. 3 vorgesehene Anordnung der Anwendung des AVG überflüssig (siehe Art. I Abs. 1 und 2 Z 1 EGVG 2008). Da die Bescheide laut dem Entwurfstext nur feststellenden Charakter haben sollen, ist fraglich, inwieweit die Anwendung des VVG überhaupt in Betracht kommt.

Zu § 12:

Die Verordnungsermächtigung in Abs. 4 sollte näher determiniert werden, weil sich der Bestimmung derzeit keine Kriterien entnehmen lassen, anhand derer die Gesetzmäßigkeit einer solchen Verordnung beurteilt werden könnte. Angesichts der in § 13 Abs. 3 Z 3 vorgesehenen Vollziehung des § 12 durch die BMK im Einvernehmen mit dem BMSGPK, sollte auch klargestellt werden, ob dieses Einvernehmen auch für die Verordnungserlassung gelten soll.

Zu Art. 3 (Änderung des Energie-Control-Gesetzes):**Zu Z 20 (§ 12 Abs. 1 und 2):**

Es sollte zumindest erläutert werden, weshalb diese Bestimmung nunmehr einfachgesetzlich erlassen werden soll.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**Allgemeines:**

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)² zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)³ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

³ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Zu mehreren Bestimmungen:

Bei der erstmaligen Zitierung einer Rechtsvorschrift müssen der Kurztitel (wenn ein solcher nicht vorhanden ist: der Langtitel) und die Fundstelle der Stammfassung angeführt werden; falls in weiterer Folge die Abkürzung verwendet werden soll, ist auch diese anzuführen und einheitlich zu verwenden (vgl. LRL 133 und siehe dazu die uneinheitliche Verwendung des Kurztitels bzw. der Abkürzung „Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz“ und „EAG“ im Entwurf in Art. 1 § 6 Z 52 und § 102 Abs. 1 Z 1).

Zu den im Entwurf enthaltenen Aufzählungen wird darauf hingewiesen, dass klar sein muss, ob die einzelnen Untergliederungseinheiten alternative oder kumulative Tatbestandselemente enthalten. Erforderlichenfalls sind bei kumulativen Aufzählungen die Konjunktionen „und“ oder „sowie“ und ist bei alternativen Aufzählungen die Konjunktion „oder“ zu verwenden. Bei der Verknüpfungsart „und“ soll anstelle des Wortes „und“ oder „sowie“ am Ende der Untergliederungseinheit, mit Ausnahme der vorletzten Untergliederungseinheit, ein Beistrich stehen. Der Beistrich ist insbesondere dann zu wählen, wenn die „Aufzählung in einem Satz“ einen Schlussteil hat. Ob am Ende der letzten Untergliederungseinheit ein Satzzeichen zu setzen ist, ergibt sich aus dem Zusammenhang. Vor diesem Hintergrund sollte im gesamten Entwurf die einheitliche Gestaltung der Aufzählungen überprüft werden (vgl. zB die §§ 102 Abs. 2, 3, 4 und 7, 119 Abs. 2, 124 Abs. 2, 125 Abs. 1, 2 und 7 des Entwurfs).

Die Formatierung der Ausdrücke „Verfassungsbestimmung“ und „Grundsatzbestimmung“ sowie Verweise auf Anlagen und Anhänge sollten im gesamten Entwurf überprüft werden. Sie sind mit der Formatvorlage „993_Fett“ zu formatieren (vgl. Punkt III.2.4.1 der Layout-Richtlinien und siehe zB die §§ 1; 5 Z 10, 29, 58, 67f, 88 Abs. 2, 93f, 107 Abs. 3, 121 Abs. 2, 151 Abs. 1, 170 Abs. 1 und 7, 171 Abs. 8 des Entwurfs).

Es ist darauf hinzuweisen, dass deskriptive Ausführungen im Gesetzestext („Hat xx Anhaltspunkte [...] teilt sie dies [...] mit.“) vermieden werden sollten (LRL 27). Soll ein Gebot oder Verbot intendiert sein, so wäre diese in befehlender Form zu verfassen (zB: „Hat ...mitzuteilen [...]“). Eine dahingehende Überprüfung des gesamten Entwurfs wird angeregt (vgl. etwa §§ 102, 136, 152 Abs. 1 zweiter Satz des Entwurfs).

Es wird empfohlen, die korrekte Setzung geschützter Leerzeichen (zB nach „Art.“, „§“, „Abs.“, „Z“, „lit.“, „Nr.“ und „S.“ sowie in Ausdrücken wie „BGBl. I“) zu überprüfen (vgl. Punkt 2.1.3 der Layout-Richtlinien).

Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung sollte im gesamten Entwurf auf mehrere Paragraphen nach folgendem Muster verwiesen werden: „gemäß bzw. in den §§ x bis x“; „§§ 158 bis 161“ statt „§ 158 bis § 161“ (siehe zB die §§ 131, 143, 157 Abs. 3, 4 und 7, 164 Abs. 3 des Entwurfs).

Die Ausdrücke „und/oder“ sowie „und bzw. oder“ sollten gemäß LRL 26 vermieden werden (vgl. zB § 6 Z 5 und Z 107).

Es wird empfohlen den Entwurf auf die einheitliche Verwendung des Begriffs „Kraft-Wärme-Kopplung“ bzw. dessen Abkürzung „KWK“ zu überprüfen.

Statt des mehrfach verwendeten Ausdrucks „Potential“ sollte besser die moderne Schreibweise „Potenzial“ verwendet werden.

Im Sinne von Punkt III.4.1.12 der Layout-Richtlinie sollte zwischen einer Zahl und dem dazugehörigen Prozentzeichen (einheitlich) kein Leerzeichen gesetzt werden.

Zu Gestaltung von Abkürzungen mit Abkürzungspunkt vgl. LRL 149: Endet eine Abkürzung mit einem Großbuchstaben (ABGB, GSPVG, UVEG), so ist ihr kein Punkt anzufügen; endet sie mit einem Kleinbuchstaben, so folgt ein Punkt. Daher sollte es etwa „zB“ anstelle von „z.B.“ (zB in § 29 Abs. 1) lauten.

Hauptwortphrasen wie „Anwendung finden“ sollte zugunsten von Zeitwörtern aufgelöst werden (vgl. LRL 28).

Die genaue Festlegung des Titels einer Verordnung in der gesetzlichen Verordnungsermächtigung ist in der legislativen Praxis unüblich. Es sollte daher geprüft werden, ob die Nennung des Titels wie zB „Elektrizitäts-Monitoring-Verordnung“ im Gesetzestext des § 149 einen Mehrwert darstellt, da sich daraus eine gesetzliche Verpflichtung zur Benennung der Verordnung ergeben dürfte. Es wäre ausreichend, nur in den Erläuterungen auf die derzeit geltende Elektrizitäts-Monitoring-Verordnung zu verweisen.

Zu Art. 1 (Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG)):**Zu §1:**

Im letzten Satz sollte es anstelle von „versehen“ „besorgt“ lauten (siehe auch Art. 102 Abs. 2 B-VG).

Zu § 5:

Es fällt auf, dass im Entwurf an unterschiedlichen Stellen die Begriffe Strom, Elektrizität und elektrische Energie und Komposita mit diesen Begriffen verwendet werden. Es wird angeregt zu prüfen, ob mitunter eine einheitlichere Verwendung der Begriffe erreicht werden kann (zB bei zusammengesetzten Wörtern wie etwa „Elektrizitätsmärkte“ und „Strommärkte“).

Es wird empfohlen, in Abs. 6 die Jahresangabe im Platzhalter „BGBl. I Nr. XXX/2023“ auf das Jahr 2024 zu aktualisieren.

Zu § 6:Zu Z 16:

Am Anfang der Ziffer wäre ein Anführungszeichen zu setzen.

Z 19:

Laut Pkt. III.4.2.6 der Layout-Richtlinien sollten Einschaltstriche als Gedankenstriche (Halbgeviertstriche) ausgeführt werden.

Zu Z 52:

Nach dem Ausdruck „BGBl. I Nr. 75/2011“ wäre ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 55:

Nach dem Wort „Verteilung“ kann das Wort „von“ entfallen.

Zu Z 60, 66 und 138:

Die Formatierung der Literae wäre gemäß Punkt 2.5.4.7.2 der Layout-Richtlinien zu gestalten.

Zu Z 70:

Nach dem Klammerausdruck „(Stromkennzahl)“ hätte das Leerzeichen zu entfallen.

Zu § 8:

In Abs. 1 wäre die doppelte Wortfolge „der Fassung“ zu streichen sowie vor dem letzten Wort ein Beistrich zu setzen.

Zu § 9:Zu Z 7.

Es sollte sprachlich einfacher lauten: „... jede Änderung dieser Regeln der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen ...“.

Z 13:

Der Verweis auf Z 13 ist selbstreferentiell und wäre zu korrigieren.

Zu Z 14:

Die Wortfolge „nationalen Abschätzungen Leistungsbilanz der Angemessenheit der Ressourcen“ wäre sprachlich zu überarbeiten. Das auch in der deutsche Fassung der Richtlinie enthaltene Wort „Leistungsbilanz“ sollte wohl entfallen; sie stimmt nicht zB mit der englischsprachigen Fassung überein.

Zu § 12:

In Z 24 wäre dem Ausdruck „§§ 14 und 15“ der Artikel „den“ und der Wortfolge „Führen eines Registers“ der Artikel „das“ voranzustellen.

Zu § 13:

In Abs. 2 sollte eine doppelte Vergabe der Gliederungsbezeichnung „3.“ vermieden werden.

Zu § 15:

Nach dem Ausdruck § 14 Abs. 3 bis 9 wäre das Wort „ist“ einzufügen.

Zu § 19:

Bei der erstmaligen Zitierung einer Rechtsvorschrift – die Promulgationsklausel bleibt hier außer Betracht, da sie nicht Teil der konsolidierten Fassung der Verordnung ist – müssen der Kurztitel (wenn ein solcher nicht vorhanden ist: der Langtitel) und die Fundstelle der Stammfassung angeführt werden; falls in weiterer Folge die Abkürzung verwendet werden soll, ist auch diese anzuführen und einheitlich zu verwenden (vgl. LRL 133).

In Abs. 2 Z 5 sollte es lauten: „§ 26 des Energie-Control-Gesetzes, BGBl. I Nr. 110/2010“.

Zu § 21:

Im zweiten Satz von Abs. 1 kann das Wort „verpflichtend“ in der Wortfolge „haben Lieferverträge ... verpflichtend anzubieten“ ohne Bedeutungsverlust entfallen.

Zu § 26:

In Abs. 2 wäre der Beistrich am Ende der Z 7 durch das Wort „ und“ zu ersetzen.

In Abs. 4 kann im Verweis „Abs. 4 Z 3“ die Folge „Abs. 4“ entfallen (Binnenzitierung).

Zu § 30:

In Abs. 1 sollte in der Zeichenfolge „§24“ ein Leerzeichen nach dem Paragraphenzeichen eingefügt werden.

Zu den §§ 33a und 33b:

Außerhalb von Novellen sollte die Bezeichnung von Paragraphen mit Buchstabensuffix vermieden werden, die Nummerierung hätte fortlaufend zu erfolgen (vgl. LRL 115).

Zu § 34:

In Abs. 3 Z 5 sollte es lauten: „des Lieferantenwechsels“.

Zu § 38:

In Abs. 1 Z 14 sollte es lauten: „... gemäß den §§ 42 und 43 ...“ (ebenso am Ende des § 40 Abs. 5).

Zu § 42:

In Abs. 3 wäre vor dem Ausdruck „Energielenkungsgesetz“ der Artikel „dem“ einzusetzen.

In Abs. 5 sollte es besser lauten: „Spannungswertenn“.

In Abs. 8 wäre in der zweiten Zeile nach dem Wort „sowie“ der Artikel „den“ einzufügen.

Zu § 50:

In Abs. 2 Z 2 wäre nach der Wortfolge „eingespeist wird“ ein Beistrich zu setzen.

Zu § 54:

In Abs. 2 sollte es besser „Mittelspannungs-Sammelschienenn“ lauten.

Zu § 57:

Am Ende der Z 2 wäre der Beistrich durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Zu § 62:

Laut dem ersten Satz ist der beabsichtigte Marktaustritt ua. den Endkunden „mitzuteilen“. Im Interesse einer möglichst einheitlichen Begriffsverwendung wird daher angeregt, im zweiten Satz die Wendung „Anzeige des Marktaustritts“ in „Mitteilung des Marktaustritts“ zu ändern.

Zu § 72:

In Abs. 8 sollte auf Abs. 5 statt Abs. 4 verwiesen werden.

Zu § 82:

In Abs. 1 sollte es in der zweiten Zeile besser lauten: „... und so rasch wie möglich ...“.

Zu § 102:Zu Abs. 1:

Auf eine einheitliche Verwendung des Kurztitels bzw. der Abkürzung „Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz“ und „EAG“ sollte in der Z 1 und im gesamten Entwurf geachtet werden (siehe dazu etwa § 5 Abs. 1 Z 1, § 6 Abs. 1 Z 52 des Entwurfs und LRL 133).

In der Z 9 wird angeregt, das Wort „jedwedem“ durch das Wort „jedem“ zu ersetzen.

Zu Abs. 3:

Am Ende des zweiten Satzes sollte vor dem Wort „berücksichtigen“ das Wort „zu“ ergänzt werden.

Zu § 103:

Bei der Aufzählung in Abs. 2 sollte das Wort „und“ am Ende der Z 2 entfallen und der Punkt am Ende der Z 3 ist durch das Wort „und“ ersetzt werden. Bei der Aufzählung in Abs. 3 könnte der Doppelpunkt nach dem Einleitungsteil der Aufzählung entfallen, da die Aufzählung einen Schlussteil aufweist (Aufzählung „in einem Satz“). In Abs. 3 sollte am Ende der Z 2 das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt werden.

In Abs. 2 Z 2 sollte nach der Wortfolge „inklusive einer Priorisierung einschließlich“ das Wort „einer Darstellung“ ergänzt werden.

In Abs. 7 Z 5 wird das Gaswirtschaftsgesetz 2011 erstmals zitiert. Es sollte daher der Kurztitel und die Fundstelle der Stammfassung angeführt werden; falls in weiterer Folge die Abkürzung verwendet werden soll (zB wäre dies in § 134 Abs. 6 naheliegend), ist auch diese anzuführen und einheitlich zu verwenden (vgl. LRL 133). Es sollte daher lauten „...§ 63 des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, und ... § 22 GWG 2011“.

Zu § 104:

In Abs. 1 sollte der erste Satz in befehlender Form formuliert werden (vgl. LRL 27): „Die Regulierungsbehörde hat den Netzentwicklungsplan mit Bescheid zu genehmigen.“

Zu § 105:

In Abs. 1 sollte es lauten: „hat zu überwachen und zu evaluieren“ und in Abs. 4: „hat den Investoren alle erforderlichen Unterlagen für die Durchführung der Investition zur Verfügung, den Anschluss der neuen Anlagen an das Übertragungsnetz herzustellen (...)“ (vgl. dazu bereits die Anmerkung oben).

Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, unbestimmte Formulierungen wie in Abs. 4 „alles (zu unternehmen), um die Durchführung des Investitionsprojekts zu erleichtern“ zu vermeiden.

Zu § 106:

In Abs. 2 fehlt am Ende des letzten Satzes ein Punkt.

Zu § 108:

Da es sich bei den Aufzählungsgliedern in Abs. 2 um kumulative Elemente handelt, sollte am Ende der Z 1 bis 4 der Strichpunkt jeweils durch einen Beistrich ersetzt werden (vgl. LRL 24).

Zu § 109:

In Abs. 1 sollte am Ende der Z 2 ein Beistrich ergänzt werden.

Im Einleitungssatz der Aufzählung des Abs. 3 wird die Hauptwortphrase „Festlegungen treffen“ verwendet. Allgemein wird angeregt, Hauptwortphrasen durch Zeitwörter zu ersetzen (vgl. LRL 17 und 28).

In Abs. 3 Z 1 sollten die Ausdrücke „und/oder“ vermieden werden (vgl. LRL 26).

In Abs. 3 Z 4 sollte nach dem Wort „Systemdienstleistungen“ ein Beistrich gesetzt werden; der Punkt am Ende der Z 4 sollte durch eine Konjunktion ersetzt werden (vgl. auch die allgemeine Anmerkung zu der einheitlichen Gestaltung von Aufzählungen unter Punkt III).

In Abs. 4 wird auf die Verordnungen gemäß § 115 Abs. 1 und 2 verwiesen. Im vorgeschlagenen § 115 werden allerdings die Ausnahmen von Systemnutzungsentgelten für Forschungs- und Demonstrationsprojekte normiert. Es sollte wohl „§ 117 Abs. 1 und 2“ lauten (vgl. dazu auch § 110 Abs. 2 des Entwurfs).

Zu § 111:

Es wird empfohlen, in Abs. 2 Hauptwortphrasen wie „Festlegungen treffen“ zu vermeiden (siehe bereits die Anmerkung zu § 109 Abs. 3 des Entwurfs).

In Abs. 3 sollte der Ausdruck „Anlage“ fett formatiert werden (vgl. Punkt III.2.4.1 der Layout-Richtlinien).

In Abs. 4 sollte der Ausdruck „bzw.“ vermieden werden (vgl. LRL 26).

In Abs. 2 sollte der Ausdruck „und/oder“ vermieden werden (vgl. LRL 26).

Zu § 115:

Es wird empfohlen, Abs. 5 in der Aktivform zu formulieren (vgl. LRL 17).

Zu § 119:

Abs. 1 sollte in befehlender Form gefasst werden. Statt die „Regulierungsbehörde ermittelt“ sollte es „hat zu ermitteln“ lauten (vgl. dazu die allgemeine Anmerkung unter Punkt III).

Zum Begriff der „Festlegungen“ in Abs. 2 siehe bereits die Anmerkungen zu den §§ 109 und 111 des Entwurfs. Es ist zudem unklar, welche Rechtsaktform diese „Festlegungen“ aufweisen soll. Dies sollte zumindest in den Erläuterungen näher ausgeführt werden.

Auch der Begriff „Regulierungssystematik“ wird in der Rechtsordnung, soweit ersichtlich, kaum verwendet. Es sollte überprüft werden, ob dieser durch einen passenderen Begriff ersetzt werden kann.

Zur Gestaltung von Aufzählungen wie in Abs. 2 siehe die allgemeine Anmerkung unter Punkt III. Die einheitliche Verwendung der Satzzeichen „Beistrich“ oder „Strichpunkt“ nach den Aufzählungsgliedern sollte jedenfalls überprüft werden.

Zu § 120:

Auch in Abs. 2 sollte es wohl lauten: „Flexibilitätsleistungen“.

Zu § 123:

In Abs. 1 ist nach dem Wort „Verteilernetzbetreiber“ ein Beistrich zu setzen.

Es wird empfohlen, den Abs. 3 umzuformulieren. Der erste Satz sollte aktiv formuliert werden. Im zweiten Satz sollte das Wort „von“ entfallen; es sollte weiters „mit Bescheid“ heißen. Hinzuweisen ist auch auf die mehrdeutige Bedeutung des Wortes „kann“ (vgl. LRL 34, 84 und 85 und siehe die inhaltliche Anmerkung oben zu § 104 des Entwurfs).

Es wird angeregt, den in Abs. 4 enthaltenen allgemeinen Verweis auf die „Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben“ zumindest in den Erläuterungen zu konkretisieren.

Zu § 124:

In Abs. 1 kann im zweiten Satz das Wort „verpflichtend“ in der Wendung „Die Anzeige hat ... verpflichtend zu enthalten“ wohl ohne Bedeutungsverlust entfallen.

Hinsichtlich der Verwendung und Schreibweise von Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis in Anhang 1 der LRL 1990 („zB“) hingewiesen.

Zu § 125:

In Abs. 8 sollte anstelle einer „sinngemäßen“ Verweisung auf § 133, angegeben werden, mit welcher Maßgabe diese Bestimmung anzuwenden sind (LRL 59). In der in Abs. 8 verwendete Formulierung „volle Einsichts- und Auskunftsrechte“ kann der Begriff „volle“ wohl ohne Bedeutungsverlust entfallen.

Zu § 126:

Zu den Ausdrücken „sinngemäße“ Anwendung des § 133 und „volle Einsichts- und Auskunftsrechte“ in Abs. 5 siehe die Anmerkung oben.

Zu § 128:

Zur Verständlichkeit von Verweisungen wird darauf hingewiesen, dass, wenn verwiesen wird, die verweisende Bestimmung so zu fassen ist, dass ihr Grundgedanke ohne Nachschlagen zu verstehen ist und klar ist, auf welche Elemente des Tatbestandes oder der Rechtsfolge der zitierten Bestimmung verwiesen wird (vgl. LRL 56 und 57). Es wird daher angeregt, den Verweis auf „die Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/2195 sowie der daraus abgeleiteten und genehmigten Methoden“ in Abs. 1 zu präzisieren.

Zu § 129:

In Abs.2 Z 7 sollte es nach der Folge „§ 15 Abs. 2“ „des Energielenkungsgesetzeses 2012“ lauten.

Zu § 130:

In Abs. 2 sollte statt dem Zitat „§ 24 der Verordnung“ der Kurztitel „Verordnung (EU) 2019/943“ verwendet werden.

Zu § 133:

In Abs. 2 Z 1 lit. f wäre die Wortfolge „zu führen“ als Schlussteil der Aufzählung zu formatieren, da sie sich auf alle ihr voranstehenden lit. bezieht (der Wortfolge wäre die Formatvorlage „58_Schluss_e1_Ziffer“ zuzuweisen). Am Ende der Z 1 sollte ein Beistrich verwendet und am Ende der Z 2 sollte das Satzzeichen durch die Konjunktion „und“ ersetzt werden (vgl. auch die allgemeine Anmerkung zu Aufzählungen unter Punkt III).

In Abs. 3 sollte im zweiten Satz für den eingeschobenen Text („ – unbeschadet der unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften –“) kein Bindestrich, sondern der Gedankenstrich als Einschalestrich verwendet werden; vor bzw. nach dem Zeichen ist je ein Leerzeichen zu setzen. (vgl. Punkt III.4.2.6 der Layout-Richtlinien).

Zu § 134:

Entsprechend der Anregung zu § 103 könnte das Gaswirtschaftsgesetzes 2011 in Abs. 6 mit der Abkürzung zitiert werden.

Zu § 135:

In Abs. 2 sollte am Ende des Einleitungsteils der Aufzählung („... hat nachzuweisen, dass:“) der Doppelpunkt entfernt werden und die Z 1 bis 3 mit Beistrichen (Z 4 mit der Konjunktion „und“) abgeschlossen werden (da sie als).

Zu § 136:

In Abs. 2 sollten die Verhaltenspflichten der Eigentümer in befehlender Form gefasst werden (vgl. LRL 27; Entsprechendes gilt für zahlreiche andere Bestimmungen des Entwurfs wie etwa §§ 139 und 142 Abs. 4 und 5).

Zu § 138:

In Abs. 9 sollte es lauten: „Richtlinie (EU) 2017/1132 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts, ABl. Nr. L 169 vom 30.06.2017 S. 46, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/23, ABl. Nr. L 22 vom 22.1.2021 S. 1.“

Zu § 140:

Wenn Verbindungen von Wörtern oder Abkürzungen, die einen Bindestrich enthalten, am Zeilenende nicht getrennt werden sollen, ist anstatt des normalen Bindestrichs ein geschützter Bindestrich zu verwenden. Es wird daher empfohlen, vor „-ControlG“ einen geschützten Bindestrich zu verwenden (vgl. Punkt III.2.1.4 der Layout-Richtlinien).

Hauptwortphrasen wie in Abs. 5 und 6 („finden Anwendung“) sollten möglichst durch Zeitwörter (zB „gelten“) ersetzt werden (vgl. LRL 28). Entsprechendes gilt für zahlreiche andere Bestimmungen des Entwurfs (vgl. etwa § 141 Abs. 3).

Zu § 142:

Aufgrund der mehrdeutigen Bedeutung des Wortes „können“ bzw. „können“, sollte in Abs. 2 und 11 dieses Wort vermieden werden (vgl. LRL 34, 84 und 85 und siehe die Anmerkung zu § 104 des Entwurfs).

Die Verhaltenspflichten sollten imperativ formuliert werden: zB sollte es in Abs. 8 besser lauten „Die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte hat an allen Sitzungen teilzunehmen, in denen folgende Fragen behandelt werden“.

Zu § 143:

Es sollte überprüft werden, ob es nicht „die Entflechtungsvorschriften des § 134“ lauten sollte (auch im geltenden ElWOG 2010 wird auf die § 134 des Entwurfs entsprechende Regelung verwiesen).

Zu § 144:

In Abs. 4 sollte es einheitlich und daher auch am Ende des vorletzten Satzes „Europäischen Kommission ...“ lauten.

In Abs. 5 sollte am Ende des Aufzählungsgliedes der Z 1 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt werden (siehe auch die allgemeine Anmerkung zu Aufzählungen unter Punkt III).

Zu § 145:

Die Verhaltenspflicht der Regulierungsbehörde in Abs. 2 sollte imperativ formuliert werden: „hat der Europäischen Kommission mitzuteilen“.

Zu § 149:Zu Abs. 1:

Im Sinne der LRL 32 wird empfohlen, Fremdwörter bzw. Lehnwörter oder Zusammensetzungen mit solchen wie etwa der Begriff „Smart Grids“ in der Z 2, der bislang noch nicht in der österreichischen Gesetzessprache verwendet wird, durch einen passenden deutschen Ausdruck zu ersetzen.

In der Z 4 sollte im Ausdruck „–beschränkungen“ der Gedankenstrich durch einen Bindestrich ersetzt werden (vgl. Pkt. III.4.1.5 der Layout-Richtlinien).

Am Ende der Z 16 ist ein Punkt zu ergänzen. Auf eine einheitliche Gestaltung von Aufzählungen sollte im gesamten Entwurf geachtet werden (vgl. die allgemeine Anmerkung unter Punkt III).

Zu Abs. 2:

Hinsichtlich der Verwendung und Schreibweise von Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis in Anhang 1 der LRL 1990 hingewiesen: „zB“ und „dh.“.

Zu Abs. 3:

Die Abs. 3 und 9 enthalten einen Verweis auf die Aufgaben der Regulierungsbehörde gemäß „Abs. 1, 2, 3 und 4“. Der Verweis auf den Abs. 3 sollte überprüft werden, da Abs. 3 keine Aufgaben, sondern die Ermächtigung der Regulierungsbehörde vorsieht, die Meldung von Daten mit Bescheid anzuordnen.

Zu Abs. 8:

Im Ausdruck „-preis“ müsste der Gedankenstrich durch einen Bindestrich ersetzt werden.

Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wird angeregt, den ersten Satz des Abs. 8 umzuformulieren (durch Aufteilung auf mehrere Sätze, allenfalls auch Absätze), etwa in die Richtung

- (8) Stromhändler sind verpflichtet,
1. Transaktionsdaten über Transaktionen mit anderen Stromhändlern und Übertragungsnetzbetreibern für eine Dauer von fünf Jahren aufzubewahren und
 2. der Regulierungsbehörde, der Bundeswettbewerbsbehörde sowie der Europäischen Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Verlangen in einer von der Regulierungsbehörde vorgegebenen Form zur Verfügung zu stellen.

Die Regulierungsbehörde hat mit Verordnung die Transaktionsdaten, jedenfalls die Aufbewahrung und Übermittlung folgender Daten näher zu bestimmen: Merkmale und Produktspezifikationen für jede finanzielle und physische Transaktion, insbesondere Zeitpunkt des Abschlusses der Transaktion, Vertragsdauer, Strombörse oder anderer Handelsplatz an dem die Transaktion getätigt wurde, erstmaliger Lieferzeitpunkt, Identität von Käufer und Verkäufer, Transaktionsmenge und -preis bzw. Preisanpassungsklauseln.

Zudem wird empfohlen, auf die Nennung des Titels „Großhandelsdatenverordnung“ und die unbestimmte Formulierung „bei Bedarf jederzeit“ zu verzichten oder diese durch eine passendere Formulierung zu ersetzen (vgl. die Anmerkung oben zu Abs. 2 und die LRL 87).

Zu § 158:

Gemäß § 22 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist daher (seit der Änderung durch BGBl. I Nr. 33/2013) nicht mehr erforderlich, die bloße Subsidiarität einer verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit in den Verwaltungsvorschriften eigens anzuordnen. In den im Entwurf enthaltenen Verwaltungsstrafbestimmungen des § 158 Abs. 1 bis 4 und § 161 kann daher die Wendung „den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung oder“ entfallen.

Es wird im Zusammenhang mit den in Abs. 1 und 2 genannten Verpflichtungen empfohlen, auf eine einheitliche Verwendung der Ausdrücke „einhalten“, „nachkommen“ und „entsprechen“ zu achten.

In Abs. 1 Z 3 ist im Ausdruck „§ 25 Abs. 4 und_5“ ist ein Leerzeichen zu setzen.

In Abs. 3 sollte im Interesse einer einheitlichen Schreibweise das Wort „ordentlichen“ vor dem Wort „Gerichte“ entfallen.

Zu § 163:

In Abs. 3 sollte es lauten „... Gesamtnettoumsatz gemäß Abs. 4“.

Zu § 165:

In Abs. 1 sollten die Verweise auf die „Richtlinie 2009/72/EG“ korrigiert werden. Die Richtlinie 2009/72/EG ist nicht mehr in Kraft; sie wurde durch die Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung), ABl. Nr. L 158 vom 14.06.2019 S. 125 ersetzt (vgl. § 3 Z 1 des Entwurfs).

Zu § 169:

Im Sinne der Einheitlichkeit und gemäß der LRL 113 sollte die Detailgliederung des Abs. 1 in mit Zahlen bezeichneten Gliederungseinheiten erfolgen (1., 2., ... statt a., b., ...).

Zu § 170:

Der Verweis in der Verfassungsbestimmung des Abs. 1 auf den bloß einfachgesetzlichen „§ 170 Abs. 6“ erscheint unklar. Sollte die Verfassungsbestimmungen des „§ 170 Abs. 7“ gemeint sein, so ist er überflüssig, da § 170 Abs. 7 das Außerkrafttreten des ElWOG 2010 regelt und daher nicht von der Inkrafttretensbestimmung erfasst werden muss. Es böte sich an die beiden Bestimmungen in einem Abs. zusammenzufassen.

§ 170. (1) (Verfassungsbestimmung) § 1, § 121 Abs. 2, § 171 Abs. 8 und § 173 Abs. 2 treten mit 1. Juli 2024 in Kraft; zugleich tritt das ElWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010, außer Kraft.

Zu § 171:

Unter der Annahme, dass mit der Formulierungen in Abs. 3 „sind nach dem gegenständlichen Bundesgesetz weiterzuführen“ „dieses Bundesgesetz“ wie in Abs. 1 gemeint ist, sollte diese Formulierung einheitlich verwendet werden.

Die Formulierung in Abs. 4 „bereits bestehende Netzanschlussverhältnisse“ würde den Wortsinn nach alle bestehenden Netzanschluss zu geschlossenen Netzanschlussverhältnissen im Sinne des § 101 erklären. Es sollte daher wohl „bereits bestehende geschlossene Netzanschlussverhältnisse“ lauten.

Zu Abs. 7 wird angeregt, die pauschale Anordnung, wie Verweise in anderen Bundesgesetzen zu verstehen sind, zu vermeiden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit wird empfohlen, diese anderen Bundesgesetze formell anzupassen (vgl. LRL 65ff).

Zu § 172:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Clearinggebühr-Verordnung 2021 nicht mehr in Kraft ist (BGBl. II Nr. 276/2023). Nunmehr ist die Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Clearinggebühr für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators festgesetzt wird (Clearinggebühr-Verordnung 2023), BGBl. II Nr. 276/2023, in Kraft.

Zu Anlage I:

Im letzten Absatz wird im Zusammenhang mit Verträgen auf § 171 Abs. 7 verwiesen. Dieser Verweis sollte überprüft werden, da § 171 Abs. 7 eine pauschale Anordnung enthält, wie Verweise in anderen Bundesgesetzen zu verstehen sind (siehe Anmerkung oben). Gemeint dürfte Abs. 9 sein.

Zu Anlage II:

Die Überschrift „(zu § 4 Z 10 ...)“ sollte „(zu § 5 Abs. 1 Z 10 ...)“ lauten.

Zu Anlage II, III und IV:

Zur Untergliederung der Anlagen wird die Beibehaltung der Reihenfolge der Untergliederungseinheiten: Zahlen vor Buchstaben und diese vor allfälligen Gedankenstriche angeregt.

Zu Art. 2 (Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG)):

Zu § 1:

Im letzten Satz sollte es anstelle von „versehen“ „besorgt“ lauten (siehe auch Art. 102 Abs. 2 B-VG).

Zu § 2:

In Abs. 1 lit. b sollte am Ende ein Strichpunkt gesetzt werden.

Zu § 3:

Es wird auf das Tippversehen „2022/689“ (richtig: „2022/869“) hingewiesen und darauf, dass die letzte Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 durch die Verordnung (EU) 2023/2413 erfolgt sein dürfte.

Zu § 5:

Die in der Aufzählung in Abs. 1 (teils zusätzlich zu Strichpunkten) verwendete Konjunktion „oder“ deutet auf eine alternative Heranziehung der aufgezählten Indikatoren hin. Es dürfte allerdings eher eine Betrachtung anhand mehrerer Indikatoren intendiert sein. Wenn keine alternative Heranziehung intendiert ist, wird daher angeregt, in der Aufzählung auf die Konjunktion „oder“ zu verzichten und nur Strichpunkte zu verwenden.

In Abs. 2 hätte es „lit. b des Energieeffizienzgesetzes“ zu lauten (LRL 136).

Zu § 6:

Abs. 1 sollte sprachlich überarbeitet werden. Er könnte etwa lauten (da es sich beim letzten Satz um eine bloße Übergangsbestimmung handelt, wäre auch eine Aufnahme in die Schlussbestimmungen möglich):

„(1) Die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ hat unter Verwendung vorhandener Statistiken und Erhebungen (insbesondere Energiestatistiken, Mikrozensus und EU-SILC) alle zwei Jahre eine statistische Analyse über Energiearmut durchzuführen und zu veröffentlichen. Die erste derartige Analyse ist bis Dezember 2024 zu veröffentlichen.“

In Abs. 2 deutet das Wort „festzulegen“ auf eine (für die Bundesanstalt „Statistik Österreich“) verbindliche Auswahl der Indikatoren hin. Unklar bleibt allerdings, in welcher Form eine derartige Festlegung zu erfolgen hätte. Eine Klarstellung wird angeregt. Der zweite Satz dürfte eine gesetzliche Vorgabe für die Festlegung enthalten (arg „Dabei“), beim dritten Satz ist hingegen unklar, wen die Verpflichtung zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit treffen soll. Zur Bezugnahme auf konkrete Indikatoren siehe die Anmerkungen zu § 5 Abs. 2 oben unter II.

Nach LRL 36 wäre der Ausdruck „Bundesministerium“ nur dann zu verwenden, wenn damit ausschließlich der dem Bundesminister zur Verfügung stehende Hilfs-apparat gemeint ist.

Zu § 7:

In Abs. 1 wird angeregt, die Bezugnahme auf den „Richtsatz“ durch einen Verweis auf die Bestimmung, die den Richtsatz regelt, zu konkretisieren (oder dies zumindest in den Erläuterungen klarzustellen). Wenngleich sich die Frage wohl durch Interpretation klären ließe, lässt der Wortlaut in Z 1 und 2 („für einen Ein- oder Mehrpersonenhaushalt festgesetzten Richtsatz“) offen, in welchen Fällen, welcher Richtsatz heranzuziehen ist. In Z 1 ist zudem unklar, weshalb alternative Begriffe vorgesehen werden; soweit nicht besondere Gründe vorliegen, schiene die Festlegung eines einheitlichen Begriffes zweckmäßiger. In Z 1 und 2 hätte es „bezeichnet“ zu lauten, weil jeweils auf den unter Anführungszeichen gesetzten Begriff abgestellt wird.

Zu § 8:

In Abs. 1 Z 3 hätte es „189/1955“ und in Abs. 1 Z 4 „Schuldenregulierungsverfahrens“ und „RGBl. Nr. 337/1914“ zu lauten.

In Abs. 3 müsste im Ausdruck „–befreiungen“ der Gedankenstrich durch einen Bindestrich ersetzt werden.

Zu § 10:

Abs. 3 sollte in Ziffern und nicht in Literae gegliedert werden (Punkt III.2.5.7.4 der Layout-Richtlinien).

Zu § 11:

Es hätte „BGBI. I Nr. 163/1999“ zu lauten.

Zu § 12:

In Abs. 1 und 2 bleibt dem bloßen Wortlaut nach unklar, von wem die Abgeltung bzw. die Kosten zu tragen sein sollen.

Da in Abs. 2 vorgesehen ist, dass „[f]ür jeden bearbeiteten Antrag“ Kosten in Höhe von 15 Euro netto ersetzt werden, scheint die Wortfolge „pro Erledigung“ überflüssig (soweit damit nicht die Möglichkeit einer mehrfachen Abgeltung intendiert ist).

Es wird angeregt, Abs. 3 klarer zu fassen, weil nicht ohne Weiteres verständlich ist, was unter dem Begriff „Rechnungslegung“ alles zu verstehen sein soll. In Abs. 3 sollte der Ausdruck „GIS“ auf die durch § 21 Abs. 1 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 vorgesehene Firma geändert werden.

Zu § 13:

Auf das Tippversehen „Bundesminister“ in Abs. 3 Z 2 wird hingewiesen.

Zu Art. 3 (Änderung des Energie-Control-Gesetzes):**Allgemein:**

Paragrafenbezeichnungen wären mit der Formatvorlage „991_GldSymbol“ zu formatieren (siehe Punkt III.2.4.1 der Layout-Richtlinien).

In den Novellierungsanordnungen sollte zudem besser der Begriff „Einleitungsteil“ anstelle des Begriffes „Einleitungssatz“ verwendet werden, weil letzterer nur für den Einleitungssatz einer Novelle verwendet wird.

Soweit auf ein Organ Bezug genommen wird, dessen Bezeichnung von der jeweiligen Organwalterin bzw. dem jeweiligen Organwalter abhängig gemacht werden soll, sollte zwischen die beiden Bezeichnungen die Abkürzung „bzw.“ (und nicht: „oder“) gesetzt werden. Im Entwurf wird dies derzeit nicht einheitlich gehandhabt (siehe etwa Z 23 (§ 14 Abs. 4)).

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Da bisher kein Inhaltsverzeichnis besteht und eine „lautet“-Novellierungsanordnung für die Ersetzung von bestehenden Normen verwendet wird, sollte die Novellierungsanordnung besser lauten:

1. Folgendes Inhaltsverzeichnis wird eingefügt:

Zusätzlich wird angeregt, im Rahmen der vorliegenden Novelle die Überschrift des § 37 durch den Entfall des Bindestriches zu korrigieren und dies auch gleich im Inhaltsverzeichnis abzubilden.

Zu Z 3 (§ 2 samt Überschrift), Z 4 (§ 3) und Z 5 (Entfall des § 3):

Da Novellierungsanordnungen grundsätzlich nacheinander in aufsteigender Reihenfolge gelesen und implementiert werden, sollte die Reihenfolge der Novellierungsanordnungen 3 bis 5 umgedreht werden (also zuerst der Entfall des § 3 samt Überschrift, danach die Vergabe der nunmehr freien Paragraphenbezeichnung „§ 3.“ an den bisherigen § 2 und zuletzt die Einfügung des neuen § 2 samt Überschrift). Unklar ist derzeit auch, was mit der Überschrift des bisherigen § 2 geschehen soll. Die Novellierungsanordnungen könnten etwa lauten:

3. § 3 samt Überschrift entfällt.

4. Der bisherige Text des § 2 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 3.“.

5. Nach § 1 wird folgender § 2 samt Überschrift eingefügt:

Zu Z 3 (§ 2 samt Überschrift):

Es wird darauf hingewiesen, dass die letzte Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Abs. 1 Z 3) und der Verordnung (EU) 2018/1999 (Abs. 2 Z 6) durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 erfolgte. Wenngleich es sich dabei um einen offenkundigen Tippfehler handelt, sollte es in Abs. 2 Z 6 zudem „2009/73/EG“ lauten, weil es sich dabei um einen Teil des offiziellen Titels des Rechtsaktes handelt (siehe auch Artikel 2 § 3).

Zu Z 6:

Es wird angeregt zu prüfen, ob die §§ 14 Abs. 7 und 36 Abs. 3 absichtlich nicht in die Aufzählung aufgenommen wurden. Auf das fehlende Leerzeichen im Ausdruck „§ 27 Abs. 1,2“ wird hingewiesen. Die Anknüpfung an den neuen § 42 Abs. 2 sollte angepasst werden (siehe die Ausführungen zu den Z 3 bis 5) und es erscheint fraglich, ob tatsächlich

eine Anpassung erforderlich ist, handelt es sich bei § 43 Abs. 2 doch um eine bloße Übergangsbestimmung, die zudem die Eintragung ins Firmenbuch behandelt, weshalb das Abstellen auf die Firma des Rechtsträgers der Regulierungsbehörde prima facie passend erscheint.

Zu Z 10 (§ 4 Z 5):

Es hätte im ersetzenden Ausdruck „§ 53 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes“ zu lauten (LRL 136).

Zu Z 12 (§ 5 Abs. 3):

Es hätte im ersetzenden Ausdruck „Abs. 4 der Richtlinie“ zu lauten (LRL 136). Aus Anlass der Novelle sollte auch das zweite Richtlinien-Zitat korrigiert werden („Art. 39 Abs. 4 der Richtlinie 2009/73/EG“).

Zu Z 13 (§ 5 Abs. 4):

Es hätte „im Ökostromgesetz 2012“ zu lauten. Da das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz in § 4 Z 5 bereits voll zitiert wird, sollte in der Folge die Abkürzung „EAG“ einheitlich verwendet werden (vgl. LRL 133).

Zu Z 20 (§ 12 Abs. 1 und 2):

In der Novellierungsanordnung hätte es „lautet“ zu lauten, weil in der legislatischen Praxis bei absteigend geordneten Zitaten für den Numerus jeweils auf die höchste Gliederungseinheit abgestellt wird.

Im Sinne der Einheitlichkeit sollte es in Abs. 1 Z 5 „§ 132 Abs. 1 Z 3 GWG 2011“, in Abs. 1 Z 6 „§ 97 Abs. 4 GWG 2011“ und in Abs. 2 Z 1 „§ 24 Abs. 2 GWG 2011“ lauten.

Zu Z 21 (§ 13 Abs. 1 erster Satz):

Da die Absatzbezeichnung „(1)“ nicht Teil des ersten Satzes ist, sollte sie entfallen und der einzufügende Satz auch mit der Formatvorlage „23_Satz_(nach_Novao)“ formatiert werden.

Zu Z 28 (§ 19 Abs. 5):

Auf die bevorstehende Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und den mit deren Inkrafttreten bestehenden Novellierungsbedarf wird hingewiesen.

Zu Z 29 (§ 19 Abs. 7 zweiter Satz):

Da § 19 Abs. 7 nur aus zwei Sätzen besteht, sollte es besser „im zweiten Satz“ lauten.

Zu Z 32 (§ 20 Abs. 2 Z 2):

Aufgrund des in Abs. 2 Z 1 verwendeten Strichpunktes müsste die Z 2 mit einem Kleinbuchstaben beginnen (zutreffend hingegen in der Textgegenüberstellung).

Zu Z 37 (§ 20 Abs. 8):

Es sollte besser „finden die Abs. 3 bis 5“ lauten.

Zu Z 40 (§ 21 Abs. 5):

Es ist unklar, weshalb in Z 7 (§ 4 Z 1) die Abkürzung „ACER“ eingeführt wird, aber diese hier nicht verwendet (bzw. wiederholt) wird (dies gilt auch für Z 41 (§ 21 Abs. 6)). Der ersetzende Ausdruck sollte zudem besser „den §§ 144 und 145 ElWG“ lauten.

Zu Z 44 (§ 22 Z 8):

Am Ende der Ziffer wäre vor dem Punkt noch der Ausdruck „abzugeben“ einzufügen (zutreffend hingegen in der Textgegenüberstellung).

Zu Z 45 bis 49 (§ 23):

Siehe die Anmerkung zu Z 3 bis 5.

Zu Z 45 (§ 23 Abs. 1):

Siehe die erste Anmerkung zu Z 40. Zudem hätte es „gemäß den Richtlinien [...] sowie den Verordnungen“ zu lauten. Wenngleich sich diese Formulierung bereits im geltenden § 23

Abs. 1 findet, wird angeregt die Wortfolge „an den gleichen Grad an Vertraulichkeit gebunden“ sprachlich zu überarbeiten.

Zu Z 46 (§ 23 Abs. 2 und 3):

Es wird angeregt, zu überprüfen, ob das Wort „über“ nach dem Wort „sowie“ entfallen sollte, weil gemäß dem vorgeschlagenen Wortlaut die Aufsicht über die Abschätzungen zu koordinieren ist.

Zu Z 48 und 49:

Da bisher kein § 23 Abs. 6 existiert und dieser ohnehin neu erlassen wird, könnte in Z 48 die Anpassung der Absatzbezeichnung des Abs. 5 entfallen und die Novellierungsanordnung in Z 49 sollte wie folgt lauten:

49. Dem § 23 wird folgender Abs. 6 angefügt:

Siehe zudem die erste Anmerkung zu Z 40.

Zu Z 50 (§ 23a samt Überschrift):

Da der Einleitungsteil des Abs. 1 bereits voraussetzt, dass ein regionales Koordinierungszentrum eingerichtet wurde, erscheint unklar, inwieweit die in Abs. 1 Z 1 vorgesehene Billigung des Vorschlages zur Einrichtung erfolgen kann.

Es ist unklar, wann Kosten „vernünftig“ sein sollen. Es sollte ein klarerer Begriff verwendet werden oder zumindest näher erläutert werden, was darunter zu verstehen sein soll.

In Abs. 2 Z 4 wird nur der Begriff „Agentur“ verwendet (siehe auch die erste Anmerkung zu Z 40).

Zu Z 52:

Es sollte besser „den §§ 135 bis 137 ElWG“ und „den §§ 138 bis 142 ElWG“ lauten.

Zu Z 53:

Es sollte besser „den §§ 134 bis 143 ElWG“ lauten. Zudem wird darauf hingewiesen, dass in § 25 Abs. 3 die Wortfolge „den Inhabern“ nicht ersetzt wird.

Zu Z 54:

Es hätte „wird der Ausdruck“ zu lauten, weil nur ein Ausdruck ersetzt wird (und ein Wort eingefügt wird). Die Wortfolge „in der Klammer“ kann ohne Bedeutungsverlust entfallen. Auf ein fehlendes Leerzeichen vor dem letzten Wort „eingefügt“ wird hingewiesen.

Zu Z 56 (§ 25b):

Die Wortfolge „in der Klammer“ kann ohne Bedeutungsverlust entfallen.

Zu Z 57 (§ 26 Abs. 1):

Es hätte „im dritten Satz wird“ zu lauten.

Zu Z 58 (§ 27 Abs. 1):

Siehe die erste Anmerkung zu Z 40.

Zu Z 61 (§ 28 Abs. 2):

Siehe die erste Anmerkung zu Z 40.

Zu Z 63 (§ 28 Abs. 4 erster Satz):

Es hätte „insbesondere die Maßnahmen“ zu lauten.

Zu Z 65 (§ 29 Abs. 1 bis 3):

Es wird darauf hingewiesen, dass in Abs. 3 weiterhin auf die E-Control als „Dienstgeber“ Bezug genommen wird.

Zu Z 68 (§ 31 Abs. 4):

Die entfallende Wortfolge müsste „der Wiener Zeitung oder“ lauten.

Zu Z 71 (§ 34 erster Satz):

Es hätte „sowie von den in § 148 EIWG“ zu lauten.

Zu Z 78 (§ 38):

Es sollte besser „der Ausdruck „z in der Fassung BGBl. I Nr. 194/1999““ lauten.

Zu Z 80: (§ 41):

Da nur der Abs. 1 als Verfassungsbestimmung erlassen wurde, kann die Paragraphenbezeichnung einfachgesetzlich geändert werden. Der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“ könnte daher entfallen. Es wird zur Erwägung gestellt, von einer Nachnummerierung auf Grund des Entfalls des § 41 abzusehen (vgl. LRL 126).

Zu Z 81 (§ 41 Abs. 1a):

Da die Aufnahme von Inkrafttretensbestimmungen (unter anderem) der Erleichterung der Nachvollziehbarkeit der historischen Entwicklung eines Stammgesetzes dienen soll, sollten diese auch jeweils an letzter Stelle als neue Absätze angefügt werden. Es wird daher angeregt, den vorgeschlagenen Abs. 1a als Abs. 6 zu erlassen und dementsprechend den vorgeschlagenen Abs. 6 als Abs. 7.

Zu Z 83 (§ 41 Abs. 6):

Es sollte auch das Außerkrafttreten des bisherigen § 41 samt Überschrift in der In- und Außerkrafttretensbestimmung abgebildet werden (also: „§ 41 samt Überschrift in der Fassung [...] tritt gleichzeitig außer Kraft.“).

IV. Zu den Materialien**Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:**

Statt des mehrfach verwendeten Ausdrucks „Potential“ sollte besser die moderne Schreibweise „Potenzial“ verwendet werden.

Auf Seite 12 hätte es bei Maßnahme 5 am Anfang des ersten Satzes besser zu lauten: „Intelligente Messgeräte ...“.

Auf Seite 23 hätte in der zweiten Zeile des ersten Satzes nach dem Wort „und“ das Wort „der“ zu entfallen.

Auf Seite 25 sollte es am Ende des vorletzten Absatzes lauten: „... je Antragee...“.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch zusammengefasst und (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) unter Angabe der CELEX-Nummer anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden sollen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, [GZ 671.804/10-V/8/92](#)).

Auf Seite 3 hätte es bei Punkt 4. Zum Energiearmuts-Definitions-Gesetz zu lauten: „... des Verfahrensg ...“.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen sollten einheitlich mit einem Doppelpunkt enden.

Zu Art. 1 Elektrizitätswirtschaftsgesetz:

Zu § 5 (Ziele und Grundsätze des Elektrizitätsmarktes)

Im dritten Absatz hätte es zu lauten: „... Art. 3 der Verordnung ~~Richtlinie~~...“.

Zu § 6 (Begriffsbestimmungen):

Zu Z 7:

Hinsichtlich der Verwendung und Schreibweise von Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis in Anhang 1 der LRL 1990 hingewiesen (siehe auch bei § 18 und § 48).

Zu Z 146:

Es sollte wohl lauten: „Bilanzgruppenabweichungen“

Zu § 9 (Aufgaben der Regelzonenführer):

Im ersten Satz hätte es zu lauten: „... der Regelzonenführer gemäß Z 2 ...“.

Die Anmerkung zu Z 11 bezieht sich auf Z 10 des Entwurfs.

Zu § 19 (Allgemeine Lieferbedingungen):

Es sollte besser lauten: „... sowie Abs. 3 bis 5 ElWOG ...“.

Zu § 33 (Versorgung nach [teilweisem]Marktaustritt eines Lieferanten):

Das Wort „tritt“ sollte entfallen.

Zu § 34 (Mindestanforderungen an Rechnungen):

In der letzten Zeile des vierten Absatzes auf Seite 11 sollte das doppelte Wort „dadurch“ gestrichen werden. Weiters wäre in diesem Absatz die Paarform „Haushaltskundinnen und Haushaltskundinnen“ anzupassen (ähnlich in § 37 „Endkundinnen und Endkundinnen“).

Zu § 49 (Laststeuerung durch Aggregierung):

Im ersten Satz sollte nach dem Ausdruck „Art.“ ein Leerzeichen eingefügt werden.

Zu § 50 (Direktleitungen):

Im vierten Satz sollte es lauten: „... die die Realisierung von Direktleitungen ...“.

Zu § 71 (Energiespeicheranlagen):

Die Erläuterungen im zweiten bis fünften Absatz beziehen sich offenbar auf § 72. Im fünften Absatz müsste es wohl „Abs. 5“ lauten.

Der letzte Satz des vierten Absatzes wäre zu streichen (doppelt).

Zu § 75 (Allgemeine Netzbedingungen):

Im zweiten Satz hätte es zu lauten: „... wobei ~~die~~ der Fristbeginn ...“.

Zu § 82 (Transparenz über verfügbare Netzanschlusskapazitäten):

Im zweiten Satz sollte es besser lauten: „... so schnell wie möglich ...“.

Zu 100 (Voraussetzungen für den Betrieb von Ladepunkten):

Es sollte lauten: „... Gebraucht gemacht ...“. Im letzten Absatz sollte das Wort „dass“ in der Wortfolge „Die ... Errichtungsbereitschaft ist ... zu erheben, dass zwar ein Ausschreibungsverfahren ... durchgeführt wurde“ durch „wenn“ ersetzt werden.

Zu § 102 (Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber):

Im ersten Satz wird auf ein Schreibversehen aufmerksam gemacht: Nicht Z 14, sondern Z 15 setzt Art. 40 Abs. 1 lit. j der Richtlinie (EU) 2019/944 um.

Nicht Z 17, sondern Z 18 betrifft die Berichterstattung an die Regulierungsbehörde zu Transparenzverpflichtungen und zur technischen Zusammenarbeit.

Es wird darauf hingewiesen, dass Abs. 2 dem Wortlaut des Art. 40 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/944 entspricht.

Zu § 119 (Grundsätze der Kosten- und Mengenermittlung):

Im zweiten Absatz müsste es lauten: „... wird Art. 59 ... umgesetzt“.

Im vierten Absatz sollte nach dem Ausdruck „Art. 59 Abs.“ ein geschütztes Leerzeichen gesetzt werden.

Zu § 120 (Marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsleistungen):

Nach dem zweiten Satz fehlt ein Punkt.

Zu § 122 (Nicht frequenzgebundene Systemdienstleistungen):

Nach dem Satz im dritten Absatz fehlt ein Punkt.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 21. Februar 2024

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

